Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8201
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

ain iedes pinn pleibt nach auchschuldig
ist, bestandt zu thun, damit sich kein
andere widerspäntig kain trachten der
obrigkhait gehandlhabt: kain nach Notd
durft der andern zum Exempl gestraft
werden.

So ain Krieg vorpanden, der Frid der
obrigkhait mit gewalt ösch, darunder
entleibt oder hadlhaft wurde.

Und ob dan derselben Angehörigen
kain widerspänigen, ainen oder mehr
in pelchen entleibt oder hadlhaft wurde,
den pelle man darumb oder dafür
nichts pin.

So ain Vrfeithaim oder zuegeordne
ter in pelchen beschedigt wurde, wie
ist der beschedigung halb ain gestalt
haben pelle.

Wurde aber ermandt auf der kirchhaw
ven die auch der obrigkhait ihr rechten
kain kain gewalt ist, bestandt hatte,